

## § 10

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens nach vorheriger Ankündigung betreten und benutzen,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen,
10. zur Ermittlung der  $N_{min}$ -Werte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf gartenbaulich genutzten Flächen beim Anbau von Sonderkulturen die maschinelle Entnahme von Bodenproben – unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen.

## § 11

**Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, forstrechtlichen, naturschutzrechtlichen, bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Ausnahmezulassung bedürfen Handlungen, die Untersuchungsmaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen bei Altablagern, Altstandorten oder Grundwasserschadensfällen betreffen und die
  - a) von der zuständigen Bodenschutzbehörde angeordnet wurden oder denen diese schriftlich zugestimmt hat oder
  - b) von der zuständigen Bodenschutzbehörde selbst oder von deren Beauftragten durchgeführt werden.

## § 12

**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 14

**Aufhebung**

Die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis“ vom 9. Mai 1979 (StAnz. S. 1206) wird aufgehoben. Zu dieser Verordnung erteilte Ausnahmezulassungen behalten ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 17. Januar 2013

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Johannes Baron  
Regierungspräsident

StAnz. 7/2013 S. 311

## 200

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“**

Vom 18. Januar 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

## § 1

**Lage und Abgrenzung**

- (1) Die Freiflächen der Stadt Offenbach am Main werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in den Offenbacher Gemarkungen Bieber, Bürgel, Rumpenheim und Offenbach und hat eine Größe von circa 1.774 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Abgrenzungskarte wird beim  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Obere Naturschutzbehörde  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
archivmäßig verwahrt.  
Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim  
Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Untere Naturschutzbehörde  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main.  
Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

**Schutzzweck**

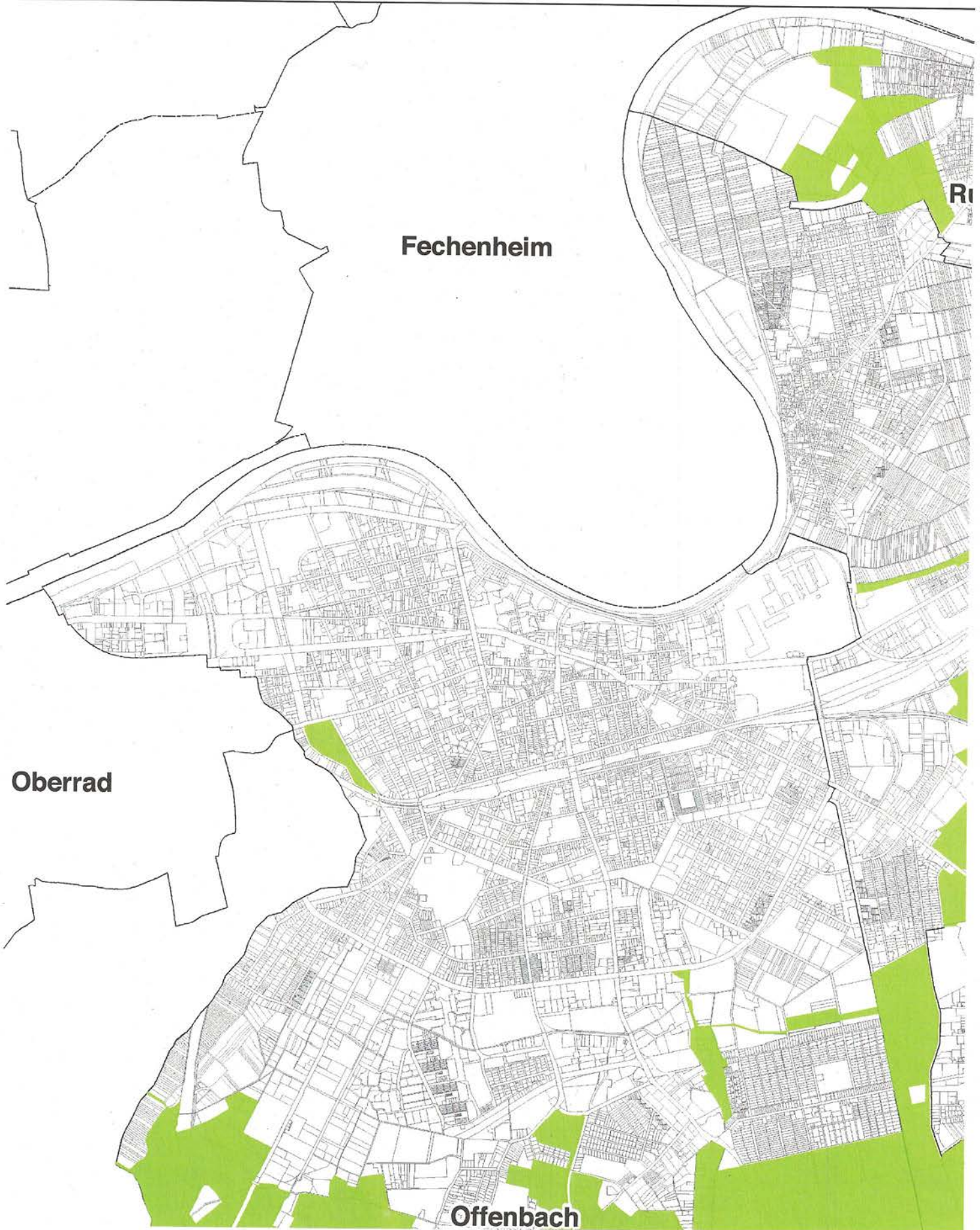
- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ökologisch bedeutsame Bereiche für den Biotop- und Artenschutz sowie den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, ebenso die für die landschaftsgebundene Erholung bedeutsame Freiräume. Es umfasst insbesondere Bachauen, Waldflächen, Stillgewässer und strukturreiches Offenland mit Feldern, Wiesen, Streuobst, Feldgehölzen, Altbaumbestände und Hecken. Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere:
  - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
  - die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
  - die Erhaltung der das Stadtgebiet umgebenden, zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Ressourcenschutz und die stille landschaftsgebundene Erholung;
  - die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion;
  - die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bachläufe mit angrenzenden naturnahen Auen und ihren autotypischen Lebensräumen vor allem als natürliche Retentionsflächen, als Lebensraum für Flora und Fauna und zur großräumigen Biotopvernetzung;
  - die Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Elementen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und -gruppen sowie Streuobstflächen als

**Fechenheim**

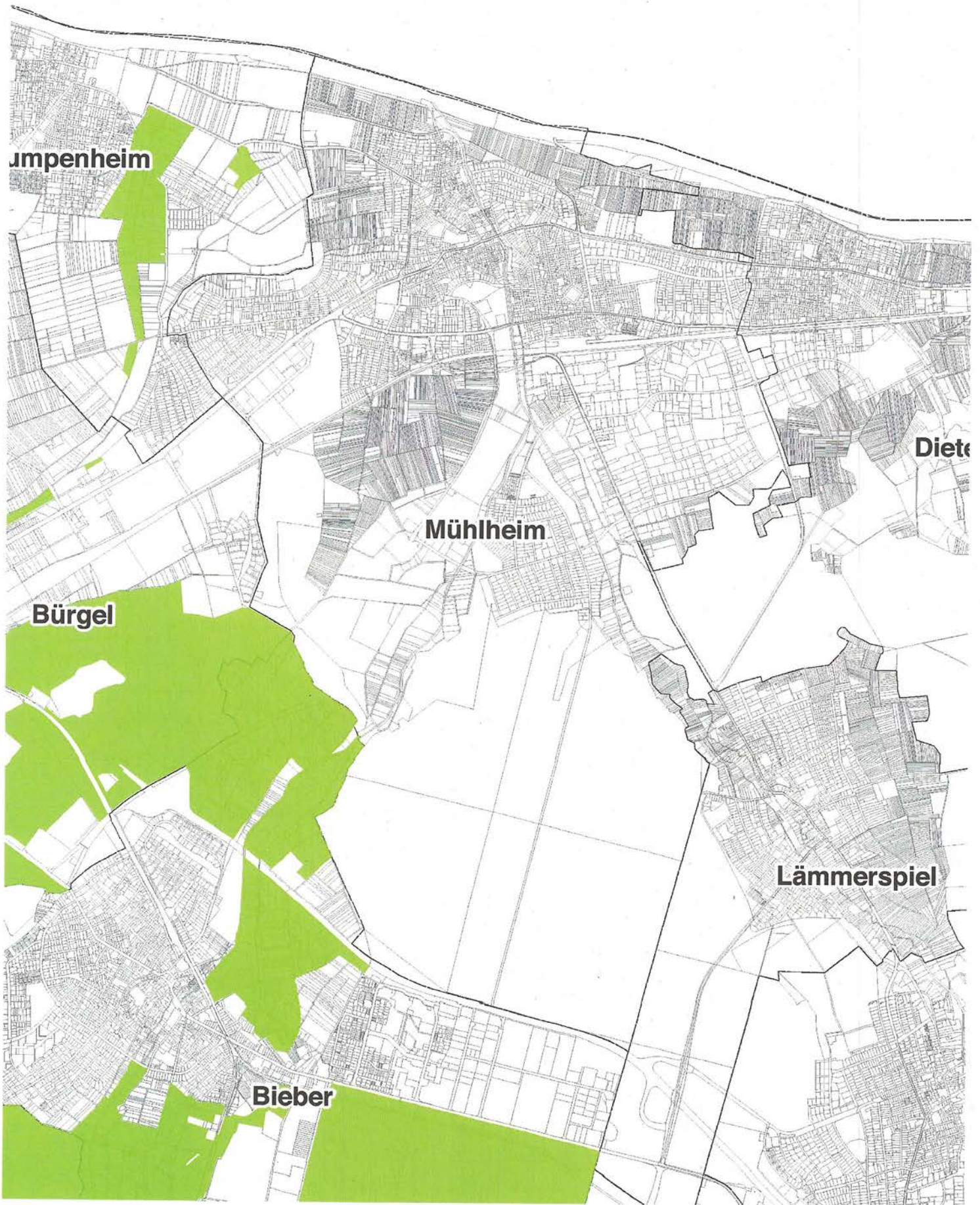
**Oberrad**

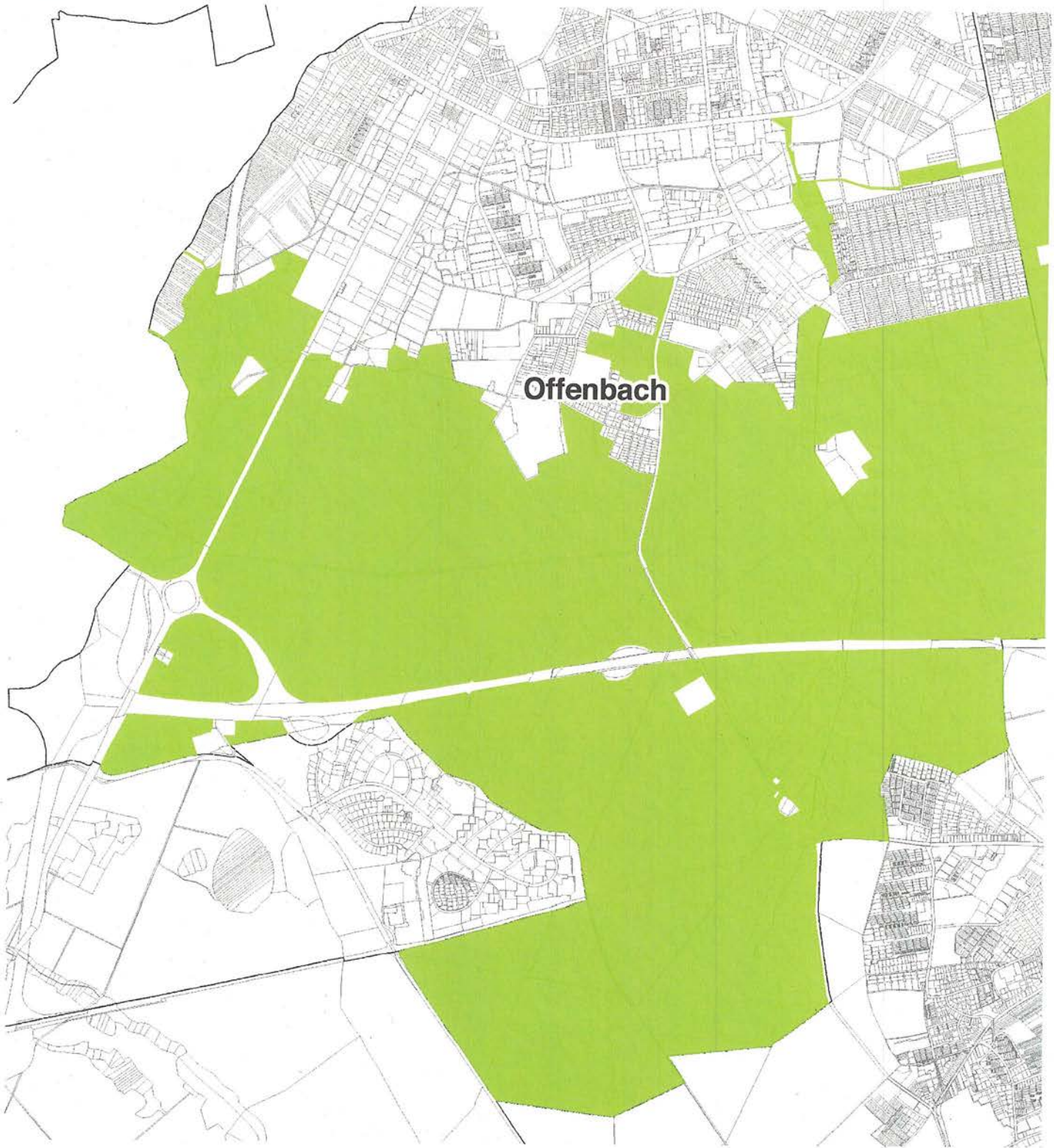
**Offenbach**

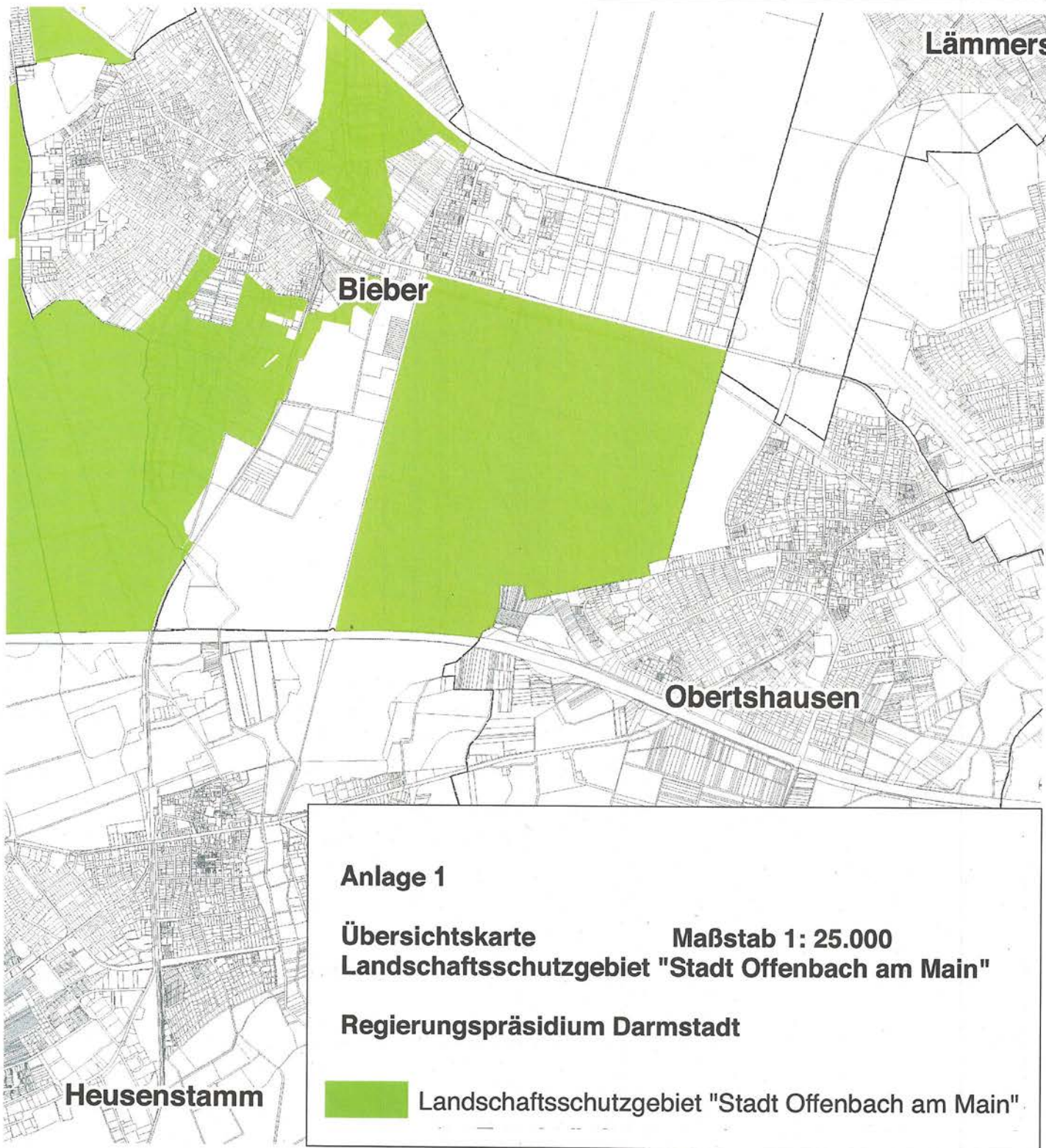
**Ri**



**Dornheim**







wichtige Gliederungselemente für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die landschaftgebundene Naherholung, zur Biotopvernetzung und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;

- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutenden Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten und -bahnen.
- (2) Der Schutzzweck soll durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

### § 3

#### Verbot

Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks.

### § 4

#### Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern, sowie Gärten, Baumschulen oder Gärtnereien anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
8. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
9. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
10. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze, sowie Röhrich- oder Schilfbestände zu beschädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
12. Klettergärten anzulegen;
13. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
14. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
15. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
16. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
17. Bild- und Schrifttafeln (zum Beispiel Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen;
18. zu lagern oder Feuer anzuzünden.

### § 5

#### Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Nutzung als Grabeland;
  2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
  3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
  4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
  5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
  6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
  7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
  8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
  9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
  10. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
  11. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
  12. der sachgerechte Pflgerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;
  13. Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.
- (2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

### § 6

#### Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
  2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
  3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

## § 8

**Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Offenbach am Main vom 25. Mai 1980**

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Offenbach am Main vom 25. Mai 1980 (Offenbach Post vom 31. Mai/1. Juni 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 222) wird aufgehoben.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 18. Januar 2013

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Baron  
Regierungspräsident

StAnz. 7/2013 S. 315

## 201

**Vorhaben der Firma Schmidt Biogas GmbH & Co. KG, Ronneburg;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Schmidt Biogas GmbH & Co. KG mit Sitz in Ronneburg, beabsichtigt, ihre Anlage zur Biogaserzeugung wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die beantragte Änderung soll in 63549 Ronneburg, Gemarkung Ronneburg, Flur 18, Flurstücke 33, 34, 35 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 22. Januar 2013

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 43.4 – 1342/12 – Gen 30/12

StAnz. 7/2013 S. 321

## 202

**Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG beabsichtigt, ihre Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Einkürzung des Kamins und Anpassung der abfallrechtlichen Verwertungsgenehmigung.

Die Anlage befindet sich in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst, Geb. E 347. Gemarkung: Frankfurt am Main, Flur: 23, Flurstück 1/54.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 29. Januar 2013

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 42.2 – 100 h 12.05 – IS – RVA – 10

StAnz. 7/2013 S. 321

## 203

**Vorhaben der Premium Recycling Service GmbH, 60314 Frankfurt am Main: Erhöhung der Aufnahmekapazität und der Lagermenge von gefährlichen Abfällen;**

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20. Dezember 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

**I. Tenor**

Der Premium Recycling Service GmbH, Schmickstraße 34-36, 60314 Frankfurt am Main, im folgenden Antragstellerin, Betreiberin genannt – wird auf ihren Antrag vom 9. Februar 2012 nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, die mit Genehmigungsbescheid vom 7. April 2006, Az.: IV/F 42.2 – 100 g 16.03 – PRS –, nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.4 Spalte 2 lit. b) bb), Nr. 8.9 Spalte 2 lit. b), Nr. 8.11 Spalte 2 lit. b) bb), Nr. 8.12 Spalte 2 lit. a) und b) aa) sowie Nr. 8.15 Spalte 2 lit. a) und b) des Anhangs zu dieser Verordnung in der Fassung der Entscheidung vom 14. August 2012, Az.: IV/F 42.2 – 100 g 16.03 – PRS – A10 –, genehmigte Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), Anlage zur Behandlung von Althölzern, Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, Anlage zur Reparatur von Containern und Betrieb eines dieselbetriebenen Stromerzeugers in der Schmickstraße 34-36 in 60314 Frankfurt am Main (Gemarkung Frankfurt am Main – Bezirk 26, Flur 415, Flurstück 4/12) zu ändern und diese Anlage nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen in der geänderten und ergänzten Form zu betreiben.

Die Änderung und Ergänzung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Aufnahmekapazität und der Lagermenge von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) unter Beibehaltung der genehmigten Abfallschlüssel und der genehmigten Anlagenkapazität von 150.000 t/a.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, zu erheben.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung am Montag, 11. Februar 2013 an zwei Wochen, von Dienstag, 12. Februar bis Montag, 25. Februar 2013, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, im Raum 7.6.13 im 7. OG aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am Dienstag, 26. Februar 2013 und läuft bis zum Montag, 25. März 2013.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben